

Stromversorgungsverordnung (StromVV)

vom ...

Vernehmlassungsentwurf vom 27. Juni 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007¹
(Gesetz, StromVG)

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung regelt die erste Phase der Strommarktöffnung, in welcher die festen Endverbraucher keinen Anspruch auf Netzzugang nach Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes haben.

² Das mit der Frequenz 16,7 Hz und auf der Spannungsebene 132 kV betriebene Übertragungsnetz der schweizerischen Eisenbahnen untersteht dem Gesetz, soweit das Gesetz bezweckt, die Voraussetzungen für eine sichere Elektrizitätsversorgung zu schaffen. Anwendbar sind insbesondere Artikel 8, 9 und 11 des Gesetzes.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung bedeuten:

- a. *Fahrplan*: in Leistungsmittelwerten vereinbarte Zeitreihe über die Lieferung bzw. den Bezug von elektrischer Energie in einem bestimmten Zeitraum;
- b. *Ausgleichsenergie*: Elektrizität, die zum Ausgleich der Differenz zwischen dem effektiven Bezug (bzw. der Lieferung) und dem Bezug (bzw. der Lieferung) nach Fahrplan benötigt wird;
- c. *Netto-Energie*: durch den Netzbetreiber bezogene elektrische Energie abzüglich des direkten oder über tiefer liegende Netze indirekten Bezugs für den Eigenbedarf eines Kraftwerks und für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken;
- d. *Brutto-Energie*: Summe der Netto-Energie und der im Netz des Netzbetreibers über eine geeichte Messstelle direkt oder über tiefer liegende Netze indirekt eingespeisten elektrischen Energie. Beträgt die so eingespeiste elektrische Energie weniger als 10 Prozent der Netto-Energie, so gilt die Netto-Energie als Brutto-Energie;

SR

¹ SR 734.7

- e. *Ein- bzw. Ausspeisepunkt*: Netzpunkt, an welchem ein Energiefluss mit einem geeichten Messgerät erfasst und gezählt oder registriert wird (Messpunkt);
- f. *Regelzone*: Gebiet, für dessen Netzregelung die nationale Netzgesellschaft verantwortlich ist. Die Regelzone wird physikalisch durch Messstellen festgelegt;
- g. *Bilanzmanagement*: Gesamtheit der technischen, organisatorischen und abrechnungstechnischen Massnahmen zur ständigen Aufrechterhaltung der elektrischen Energie- und Leistungsbilanz im Elektrizitätssystem; dazu gehören insbesondere Fahrplanmanagement, Messdatenmanagement und Bilanzausgleichsmanagement;
- h. *Bilanzgruppe*: rechtlicher Zusammenschluss von Teilnehmern am Strommarkt, um gegenüber der nationalen Netzgesellschaft eine gemeinsame Mess- und Abrechnungseinheit innerhalb einer Regelzone zu bilden;
- i. *Jahresverbrauch*: Summe der vom Endverbraucher pro Jahr bezogenen und selbst erzeugten elektrischen Energie.

2. Kapitel: Versorgungssicherheit

Art. 3 Netzanschluss

¹ Die Netzbetreiber regeln in Richtlinien die transparente und diskriminierungsfreie Zuordnung von Anlagen zum Übertragungs- und Verteilnetz.

² Sie legen entsprechende Richtlinien für die Zuordnung von Endverbrauchern, Elektrizitätserzeugern und Netzbetreibern zu einer bestimmten Spannungsebene sowie für die minimale Qualität der Elektrizitätslieferung pro Spannungsebene fest.

³ In Streitfällen entscheidet die Elektrizitätskommission (ElCom).

Art. 4 Netzzugang der Endverbraucher

¹ Massgebend für den Anspruch auf Netzzugang von Endverbrauchern ist der innerhalb der letzten 12 Monate vor der letzten Ablesung ausgewiesene Jahresverbrauch je Verbrauchsstätte. Als Verbrauchsstätte gilt ein Standort eines Endverbrauchers, der eine wirtschaftliche und örtliche Einheit bildet und einen tatsächlichen eigenen Jahresverbrauch aufweist.

² Endverbraucher mit einem Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, die keinen schriftlichen, individuell ausgehandelten Liefervertrag abgeschlossen haben, können dem Betreiber des Verteilnetzes in ihrem Netzgebiet bis zum 31. Juli mitteilen, dass sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang ab 1. Oktober Gebrauch machen. Damit entfällt die Lieferpflicht des Betreibers des Verteilnetzes nach Artikel 6 des Gesetzes endgültig.

³ Ein Endverbraucher mit einem geschätzten Jahresverbrauch von mindestens 100 MWh, der neu an das Verteilnetz angeschlossen wird, teilt dem Netzbetreiber 2

Monate vor seinem Anschluss mit, ob er von seinem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch macht.

Art. 5 Angemessene Elektrizitätstarife und Kostenträgerrechnung für Energielieferung an feste Endverbraucher

¹ Jeder Netzbetreiber veröffentlicht die Bemessungsgrundlagen sowie die Berechnungsmethode seiner Elektrizitätstarife.

² Er ist verpflichtet, gegenüber seinen festen Endverbrauchern Erhöhungen oder Senkungen der Elektrizitätstarife zu begründen. Aus der Begründung muss hervorgehen, welche Kostenveränderungen zur Erhöhung oder Senkung führen.

³ Das Bundesamt für Energie (Bundesamt) kann auf Antrag der ElCom den Zeitpunkt und die Form der Einreichung der Kostenträgerrechnung für die Energielieferung nach Artikel 6 Absatz 4 des Gesetzes festlegen.

Art. 6 Sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz

¹ Die nationale Netzgesellschaft, die Netzbetreiber, die Kraftwerksbetreiber und die übrigen Beteiligten treffen vorbereitende Massnahmen zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs. Dabei berücksichtigen sie internationale Verträge, Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen, namentlich die Vorgaben der "Union for the Coordination of Transmission of Electricity (UCTE)".

² Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit ihren Partnern auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs.

³ Weigert sich ein Netzbetreiber, ein Kraftwerksbetreiber oder einer der übrigen Beteiligten, eine Vereinbarung nach Absatz 2 abzuschliessen, so ordnet die ElCom den entsprechenden Vertragsabschluss mit Verfügung an.

⁴ Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs hat die nationale Netzgesellschaft von Gesetzes wegen alle Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Gewährleistung der Netzsicherheit notwendig sind (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c des Gesetzes). Wird eine Anordnung der nationalen Netzgesellschaft nicht befolgt, so kann sie auf Kosten des Adressaten der Anordnung eine Ersatzmassnahme treffen.

⁵ Pflichten aus Vereinbarungen oder Anordnungen nach den Absätzen 2-4 werden auf dem Zivilweg durchgesetzt.

⁶ Das Bundesamt kann technische und administrative Mindestanforderungen an ein sicheres, leistungsfähiges und effizientes Netz festlegen und technische und administrative Bestimmungen der "Union for the Coordination of Transmission of Electricity (UCTE)" für verbindlich erklären.

Art. 7 Mehrjahrespläne

Für Verteilnetze mit einer Spannung von weniger als 36 kV müssen keine Mehrjahrespläne nach Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes erstellt werden.

3. Kapitel: Netznutzung**1. Abschnitt: Kostenrechnung, Messwesen und Information****Art. 8** Kostenrechnung

¹ Die Netzbetreiber erarbeiten eine einheitliche Methode für die Erstellung der Kostenrechnung und erlassen dazu Richtlinien.

² In der Kostenrechnung müssen transparent ausgewiesen werden:

- a. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7a, 7b und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998²;
- b. Kosten für Netzanschlüsse und Netzkostenbeiträge;
- c. Kosten für redundante Anlagen;
- d. Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen;
- e. weitere individuell in Rechnung gestellte Kosten; und
- f. direkte Steuern.

³ Jeder Netzbetreiber muss die Regeln, nach welchen Investitionen aktiviert werden, transparent ausweisen.

⁴ Die Netzeigentümer liefern dem Netzbetreiber die für die Erstellung der Kostenrechnung notwendigen Angaben.

⁵ Das Bundesamt kann auf Antrag der ElCom die Einzelheiten der Kostenrechnung regeln, insbesondere den Zeitpunkt und die Form der Einreichung der Kostenrechnung festlegen.

Art. 9 Messwesen und Informationsprozesse

¹ Die Netzbetreiber regeln in Richtlinien das Messwesen und die Informationsprozesse, insbesondere die Pflichten der Beteiligten, den zeitlichen Ablauf und die Form der zu übermittelnden Daten. Die Regelung muss transparent und diskriminierungsfrei sein. Die Richtlinien müssen vorsehen, dass Dienstleistungen im Rahmen des Mess- und Informationswesens auch von Dritten erbracht werden können.

² Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten die für den Netzbetrieb notwendigen Messdaten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung. Diese Leistungen dürfen den Bezüglern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung gestellt werden.

³ Die Netzbetreiber liefern den Verantwortlichen von Bilanzgruppen sowie anderen Beteiligten im Einverständnis mit den beteiligten Endverbrauchern oder Erzeugern die für das Bilanzmanagement erforderlichen Informationen, auf Begehren insbesondere auch in den letzten fünf Jahren erhobene Daten.

Art. 10 Veröffentlichung der Informationen

Die Netzbetreiber veröffentlichen die Informationen nach Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes sowie die gesamten Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen bis spätestens am 30. Juni, unter anderem über eine zentrale Adresse im Internet.

2. Abschnitt: Anrechnung und Überwälzung von Netzkosten

Art. 11 Anrechenbare Betriebskosten

¹ Als anrechenbare Betriebskosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz 2 des Gesetzes die Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten.

² Kosten für Leistungen, welche nicht ausschliesslich direkt mit dem Betrieb der Netze zusammenhängen, sind verursachergerecht in Abzug zu bringen.

³ Die Netzbetreiber legen in Richtlinien einheitliche Regeln für die Berechnung der Betriebskosten fest. Das Bundesamt kann Einzelheiten der anrechenbaren Betriebskosten regeln.

Art. 12 Anrechenbare Kapitalkosten

¹ Die Netzbetreiber legen in Richtlinien für die verschiedenen Anlagen einheitliche und sachgerechte Nutzungsdauern fest.

² Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen berechnen sich aufgrund der Anschaffungs- bzw. Herstellkosten der bestehenden Anlagen bei linearer Abschreibung über eine festgelegte Nutzungsdauer auf den Restwert Null. Als Anschaffungskosten gelten nur die beim Bau der betreffenden Anlagen entstandenen Kosten.

³ Für die jährliche Verzinsung der für den Betrieb der Netze notwendigen Vermögenswerte gilt:

- a. Als betriebsnotwendige Vermögenswerte dürfen höchstens berechnet werden:
 1. die Anschaffungs- bzw. Herstellrestwerte der bestehenden Anlagen, die sich aufgrund der Abschreibungen nach Absatz 2 per Ende des Geschäftsjahres ergeben; und
 2. das betriebsnotwendige Nettoumlaufvermögen, höchstens bis zu einer Höhe von 6 Prozent des Jahresumsatzes aus dem Betrieb der Netze.
- b. Der Zinssatz für die betriebsnotwendigen Vermögenswerte entspricht der durchschnittlichen Rendite von Bundesobligationen mit einer Laufzeit von 10 Jahren während der letzten 60 Monate in Prozent zuzüglich 1,93 Prozent.

⁴ Können die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten für bestehende Anlagen nicht mehr festgestellt werden, so sind sie wie folgt zu berechnen: Die Wiederbeschaffungspreise per 1. Januar 2008 werden transparent mit sachgerechten, offiziell ausgewiesenen Teuerungsindizes auf den Anschaffungs- bzw. Herstellungszeitpunkt zurückgerechnet. Der so ermittelte Wert muss die tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten widerspiegeln. Bereits in Rechnung gestellte Betriebs- und Kapitalkosten für betriebsnotwendige Vermögenswerte sind dabei in Abzug zu bringen. Das Bundesamt kann die Einzelheiten regeln.

Art. 13 Grenzüberschreitende Lieferungen

¹ Für die Berechnung der durch grenzüberschreitende Lieferungen verursachten Kosten bleiben internationale Regelungen vorbehalten.

² Die Einnahmen aus der grenzüberschreitenden Netznutzung sowie die Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren, welche nach Artikel 17 Absatz 5 Buchstaben b und c des Gesetzes verwendet werden, sind vollumfänglich von den anrechenbaren Kosten des Übertragungsnetzes abzuziehen.

Art. 14 Überwälzung von Kosten im Übertragungsnetz

¹ Die nationale Netzgesellschaft stellt individuell und verursachergerecht in Rechnung:

- a. den Netzbetreibern die Kosten für den Ausgleich von Wirkverlusten und die Lieferung von Blindenergie;
- b. den Bilanzgruppen die Kosten für die Ausgleichsenergie und die grenzüberschreitende Netznutzung sowie den Marktpreis für die nach Artikel 21 Absatz 4 abgenommene elektrische Energie.

² Sie stellt den Netzbetreibern anteilmässig entsprechend der von den Endverbrauchern direkt bezogenen elektrischen Energie folgende Kosten in Rechnung:

- a. die Kosten für Systemkoordination, Bilanzmanagement, Schwarzstart und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung, Ausgleich der Wirkverluste, Primärregelung und die Leistungsvorhaltung für die Sekundär- und Tertiärregelung,
- b. die Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung nach Artikel 7, 7a, 7b und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998³ und
- c. Zuschläge auf die Übertragungskosten der Hochspannungsnetze.

³ Sie stellt die verbleibenden anrechenbaren Kosten den am Übertragungsnetz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und den Netzen der tieferen Spannungsebene wie folgt in Rechnung:

- a. zu 30 Prozent nach der von Endverbrauchern direkt bezogenen elektrischen Energie bzw. nach der Brutto-Energie;

- b. zu 60 Prozent nach den tatsächlichen vierteljährlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Spannungsebene vom Übertragungsnetz beansprucht;
- c. zu 10 Prozent über einen fixen Grundtarif pro Ein- oder Ausspeisepunkt im Übertragungsnetz.

⁴ Die Netzbetreiber legen in Richtlinien diskriminierungsfreie Regeln für die einheitliche Ermittlung der vierteljährlichen Höchstleistung fest. Sie können dabei den Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken berücksichtigen.

Art. 15 Überwälzung von Kosten im Verteilnetz

¹ Die nicht individuell in Rechnung gestellten anrechenbaren Kosten sowie der Kostenanteil für ein Netz der höheren Spannungsebene werden den am betreffenden Netz direkt angeschlossenen Endverbrauchern und den Netzen der jeweils tieferen Spannungsebene wie folgt überwälzt:

- a. zu 30 Prozent nach der von Endverbrauchern direkt bezogenen elektrischen Energie bzw. nach der Brutto-Energie;
- b. zu 70 Prozent nach den tatsächlichen vierteljährlichen Höchstleistungen, die jeder direkt angeschlossene Endverbraucher und jedes Netz der tieferen Spannungsebene vom Netz der höheren Ebene beansprucht.

² Die Netzbetreiber legen in Richtlinien diskriminierungsfreie Regeln für die Überwälzung von Kosten zwischen direkt miteinander verbundenen Netzen der gleichen Spannungsebene und für die einheitliche Ermittlung der vierteljährlichen Höchstleistung fest. Sie können dabei den Elektrizitätsbezug für den Eigenbedarf eines Kraftwerks sowie für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken berücksichtigen.

³ Das Entgelt für die Netznutzung darf pro Netzebene die anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen dieser Netzebene nicht übersteigen.

Art. 16 Netznutzungstarif [Variante]

Der Netznutzungstarif ist bei Spannungsebenen unter 1 kV für ganzjährig genutzte Liegenschaften ohne Leistungsmessung zu mindestens 90 Prozent ein nicht-degressiver Arbeitstarif (Rp./kWh).

Art. 17 Effizienzvergleiche, Senkung der Netznutzungs- und Elektrizitätstarife

¹ Zur Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte sowie der Elektrizitätstarife führt die ElCom Effizienzvergleiche zwischen den Netzbetreibern durch. Dabei arbeitet sie mit den betroffenen Kreisen zusammen. Sie berücksichtigt unterschiedliche, von den Unternehmen nicht beeinflussbare strukturelle Verhältnisse sowie die Qualität der Versorgung. Bei Vergleichen der anrechenbaren Kosten berücksichtigt

sie zusätzlich den Amortisierungsgrad. Sie bezieht internationale Vergleichswerte in die Überprüfung ein.

² Sie verfügt, dass ungerechtfertigte Gewinne aus überhöhten Netznutzungsentgelten bzw. Elektrizitätstarifen durch Senkung der Netznutzungs- bzw. Elektrizitätstarife kompensiert werden.

3. Abschnitt: Ausnahmen vom Netzzugang und von der Berechnung der anrechenbaren Netzkosten

Art. 18

¹ Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation erlässt auf Vorschlag der nationalen Netzgesellschaft transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Gewährung von Ausnahmen nach Artikel 17 Absatz 6 des Gesetzes. Diese enthalten insbesondere Kriterien für die Festlegung der:

- a. Dauer der Ausnahmereglung,
- b. von der Ausnahmereglung betroffene Netzkapazität,
- c. Zuordnung von Anlagen zum Übertragungsnetz,
- d. Zuordnung der Aus- oder Einspeisepunkte zu Bilanzgruppen,
- e. Überführung des Eigentums auf die nationale Netzgesellschaft gemäss Artikel 18 Absatz 2 und Artikel 33 des Gesetzes,
- f. Überwälzung von Kosten des Übertragungsnetzes,
- g. Finanzierung der Kosten für die betroffene Netzkapazität,
- h. Abgeltung im Rahmen der grenzüberschreitenden Netznutzung,
- i. Anforderungen an Informationsprozesse im Rahmen des Bilanzmanagements,
- j. Anlastung von Ausgleichsenergie im Rahmen des Bilanzmanagements,
- k. Massnahmen bei Gefährdung des stabilen Netzbetriebs und
- l. Verfahren zur Handhabung von Engpässen.

² Die ElCom entscheidet über die Gewährung von Ausnahmen.

4. Kapitel: Systemdienstleistungen und Bilanzmanagement

Art. 19 Systemdienstleistungen

¹ Die nationale Netzgesellschaft beschafft die Systemdienstleistungen in einem marktorientierten, diskriminierungsfreien und transparenten Verfahren, sofern sie diese nicht selber erbringt.

² Die notwendigen Netzverstärkungen, welche durch Einspeisungen von Erzeugern nach Artikel 7, 7a, 7b und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁴ verursacht werden, sind Teil der Systemdienstleistungen der nationalen Netzgesellschaft.

³ Vergütungen für notwendige Netzverstärkungen gemäss Absatz 2 bedürfen einer Bewilligung der ElCom.

⁴ Die nationale Netzgesellschaft vergütet dem Netzbetreiber gestützt auf die Bewilligung der ElCom die Kosten für die notwendigen Netzverstärkungen gemäss Absatz 2.

⁵ Die nationale Netzgesellschaft erstattet der ElCom jährlich Bericht über die tatsächliche Erbringung und Überwälzung der Kosten der Systemdienstleistungen.

Art. 20 Bilanzgruppen

¹ Alle einer Bilanzgruppe zugeordneten Ein- und Ausspeisepunkte müssen sich in der schweizerischen Regelzone befinden. Jeder Ein- und Ausspeisepunkt muss einer einzigen Bilanzgruppe zugeordnet werden.

² Jede Bilanzgruppe hat einen beteiligten Teilnehmer zu bezeichnen, der die Bilanzgruppe gegenüber der nationalen Netzgesellschaft und Dritten vertritt (Bilanzgruppenverantwortliche). Der Bilanzgruppenverantwortliche für die Bilanzgruppe für erneuerbare Energien wird vom Bundesamt bezeichnet.

³ Die nationale Netzgesellschaft legt in Richtlinien die Mindestanforderung an die Bilanzgruppen nach transparenten und diskriminierungsfreien Kriterien fest. Sie berücksichtigt dabei die Anliegen von kleinen Bilanzgruppen.

⁴ Sie schliesst mit jeder Bilanzgruppe einen Vertrag ab.

⁵ Jeder Bilanzgruppenverantwortliche meldet der nationalen Netzgesellschaft die direkt bezogene elektrische Energie der seiner Bilanzgruppe zugeordneten Endverbraucher.

Art. 21 Bilanzgruppe für erneuerbare Energien

¹ Einspeisepunkte, über welche Elektrizität nach Artikel 7a und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁵ abgenommen wird, sind in diesem Umfang der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien zugeordnet.

² Der Bilanzgruppenverantwortliche legt in Richtlinien transparente und diskriminierungsfreie Regeln für die Einspeisung innerhalb seiner Bilanzgruppe fest. Diese müssen vom Bundesamt genehmigt werden.

³ Er kann die Vergütung der gemäss Artikel 7a und 28a des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998⁶ abgenommenen Elektrizität verweigern, solange der Erzeuger die benötigten Informationen nicht fristgerecht einreicht oder die Regeln missachtet.

⁴ SR 730.0

⁵ SR 730.0

⁶ SR 730.0

⁴ Die Bilanzgruppen sind verpflichtet, die Elektrizität der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien anteilmässig entsprechend der direkt bezogenen elektrischen Energie von ihnen zugeordneten Endverbrauchern abzunehmen und der nationalen Netzgesellschaft den Marktpreis nach Artikel 3*h* Absatz 2 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁷ zu vergüten.

⁵ Der Verantwortliche der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien fordert die Summe der Einspeisevergütungen nach Artikel 7*a* und 28*a* des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998 und die Vollzugskosten bei der nationalen Netzgesellschaft ein.

Art. 22 Regel- und Ausgleichsenergie

¹ Die nationale Netzgesellschaft setzt für den Abruf von Regelenergie vorrangig Elektrizität aus erneuerbarer Energie ein.

² Die Beschaffung von Regelenergie kann, soweit technisch möglich, auch grenzüberschreitend erfolgen.

³ Die nationale Netzgesellschaft legt die Preise für die Ausgleichsenergie so fest, dass ein Anreiz für einen gesamtschweizerisch effizienten Einsatz von Regelenergie besteht, Missbräuche verhindert werden und die Entgelte für Ausgleichsenergie die Kosten für Regelenergie und die nach Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a in Rechnung gestellten Kosten nicht übersteigen.

Art. 23 Verfahren zur Handhabung von Engpässen bei grenzüberschreitenden Lieferungen

¹ Die nationale Netzgesellschaft erstattet der ElCom Bericht über die Handhabung der Vorrangregelung nach Artikel 13 Absatz 3 und 17 Absatz 2 des Gesetzes und stellt ihr einen Antrag für die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 17 Absatz 5 des Gesetzes.

² Importeure können den Vorrang für Lieferungen an feste Endverbraucher (Artikel 17 Absatz 2 in Verbindung mit 13 Absatz 3 Buchstabe a des Gesetzes) nur geltend machen, wenn sie nachweisen, dass sie ohne Importe diese Lieferpflicht nicht erfüllen können und dass sie nicht gleichzeitig Lieferungen an Dritte angemeldet haben.

³ Die nationale Netzgesellschaft veröffentlicht die gesamten zugeteilten Kapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz sowie die zugeteilten Kapazitäten und erzielten Erlöse aus den marktorientierten Zuteilungsverfahren.

⁷ SR 730.1

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 24

¹ Die Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) erarbeitet die für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung notwendigen Mustererlasse.

² Das Bundesamt vollzieht die Verordnung, soweit der Vollzug nicht einer anderen Behörde zugewiesen ist. Können sich die Netzbetreiber nicht innert nützlicher Frist auf die in den Artikeln 3 Absatz 1 und 2, 8 Absatz 1, 9 Absatz 1, 11 Absatz 3, 12 Absatz 1, 14 Absatz 4, 15 Absatz 2 und 20 Absatz 3 vorgesehenen Richtlinien einigen, so kann das Bundesamt die entsprechenden Richtlinien festlegen.

³ Es erlässt die notwendigen technischen und administrativen Vorschriften.

⁴ Es erstattet dem Bundesrat regelmässig, spätestens aber vier Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung, Bericht über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Massnahmen des Gesetzes und der Verordnung.

⁵ Für den Beizug von privaten Organisationen gelten die Artikel 23 - 25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998⁸ sinngemäss.

2. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 25 Erhöhung der Elektrizitätstarife

Die vor Inkrafttreten von Artikel 5 geltenden Elektrizitätstarife für die Belieferung von festen Endverbrauchern dürfen bis zum 31. Dezember 2012 nur mit Genehmigung der ElCom erhöht werden. Der Netzbetreiber muss die wirtschaftliche Notwendigkeit einer Erhöhung belegen. Der Nachweis richtet sich nach Artikel 5.

Art. 26 Anpassung bestehender Vertragsverhältnisse

¹ Verstossen Bestimmungen von bestehenden Verträgen gegen die Vorschriften über den Netzzugang oder das Netznutzungsentgelt und passen die Vertragsparteien diese Bestimmungen bis zum Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesartikel nicht einvernehmlich an die neue Rechtslage an, so verlieren sie ihre Gültigkeit.

² Führt das Wegfallen von nicht mehr rechtmässigen Vereinbarungen zu einer unverhältnismässigen Benachteiligung der einen Vertragspartei, so hat diese Anspruch auf einen Ausgleich in Form von Geldzahlungen oder anderen Gegenleistungen.

Art. 27 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderungen bisherigen Rechts werden im Anhang geregelt.

⁸ SR 730.01

Art. 28 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2008 in Kraft.

² Artikel 11, 12, 14, 15, 16, 19, 20, 21 und 22 treten am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

...

Die Bundespräsidentin: Micheline Calmy-Rey

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

Anhang
(Art. 27)

Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. November 2006 über die Gebühren und Aufsichtsabgaben des Bundesamtes für Energie⁹ wird wie folgt geändert:

Titel:

Verordnung über Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Ingress

Der Schweizerische Bundesrat,

...

auf Artikel 21 Absatz 5 und 28 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007¹⁰ verordnet:

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Gebühren für Verfügungen, Dienstleistungen sowie für Aufsichtstätigkeiten:

- a. des Bundesamtes für Energie (Bundesamt);
- b. der im Bereich Energie mit dem Vollzug betrauten Organisationen und Personen des öffentlichen und privaten Rechts (andere Vollzugsorgane).

² Sie regelt ferner die Aufsichtsabgaben im Bereich Kernenergie und Stromversorgung.

³ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹¹.

⁴ Vorbehalten bleiben die Artikel 23-25 der Energieverordnung vom 7. Dezember 1998¹².

Art. 4 Gebührenermässigung und Gebührenerlass

¹ Das Bundesamt und andere Vollzugsorgane können die Gebühren herabsetzen oder erlassen für:

- a. die Aufsicht über Stauanlagen, soweit diese der Gefahrenabwehr dienen;
- b. Forschungsprojekte;

⁹ SR 730.05

¹⁰ SR 734.7

¹¹ SR 172.041.1

¹² SR 730.01.

- c. die Förderung der internationalen oder regionalen Zusammenarbeit beim Austausch von Informationen.

² Sie können die Gebühren aus anderen wichtigen Gründen herabsetzen oder erlassen.

Art. 6 Gebührenerhebung durch ein anderes Vollzugsorgan

¹ Sind andere Vollzugsorgane als das Bundesamt mit dem Vollzug betraut, so stellen diese die Gebühren selbst in Rechnung, verfügen bei Streitigkeiten über die Rechnung und besorgen das Inkasso.

² Das Bundesamt kann bei der Übertragung einer Vollzugsaufgabe bestimmen, dass es die Gebühren selber in Rechnung stellt, insbesondere wenn das andere Vollzugsorgan zur Erhebung der Gebühr nicht in der Lage ist.

³ Betraut das Bundesamt andere Vollzugsorgane mit dem Vollzug, vereinbaren diese zwei Parteien, welche Anteile der Gebührenerträge das andere Vollzugsorgan zur Deckung des eigenen Aufwands verwenden kann.

Art. 7 Erhebung von Aufsichtsgebühren und Aufsichtsabgaben

Das Bundesamt oder ein anderes Vollzugsorgan können vom Gebührenpflichtigen die Aufsichtsgebühren und vom Abgabepflichtigen die Aufsichtsabgaben vierteljährlich erheben.

Art. 13a Gebühren im Bereich Stromversorgung

Das Bundesamt und die Elektrizitätskommission (ElCom) erheben Gebühren namentlich für Verfügungen und Entscheide im Bereich der Stromversorgung.

Art. 13b Aufsichtsabgabe im Bereich Stromversorgung

Das Bundesamt erhebt die Aufsichtsabgabe für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden. Diese entspricht den Aufsichtskosten des Vorjahres. Die Aufsichtsabgabe umfasst namentlich die Kosten für die:

- a. Teilnahme am EU-Regulatorenforum,
- b. Teilnahme an Arbeitsgruppen zu internationalen Aufgaben wie Engpassverfahren,
- c. Kontakte mit der Gruppe der europäischen Elektrizitäts- und Gas-Regulatoren (ERGEG), einzelnen Regulatoren und der EU-Kommission betreffend internationalen Aufgaben wie Sicherheitsstandards, Engpassverfahren und Transitkostenabgeltung.

